

## **Merkblatt zur Umwandlung der vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) in eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)**

### **Anspruchsgrundlage**

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls ermöglicht Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) in Verbindung mit Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) in Verbindung mit Art. 4 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an vorläufig aufgenommene ausländische Personen. Eine lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz begründet für sich alleine keinen Härtefall, kann aber im Einzelfall zu einer Herabsetzung der Anforderungen an die übrigen Kriterien führen. Ein gesetzlicher Anspruch für eine Ausnahmeregelung besteht nicht.

Jedes einzelne Gesuch wird anhand der folgenden, konkreten Umstände eingehend geprüft.

### **Voraussetzungen für die Umwandlung**

- Ununterbrochener und legaler Aufenthalt in der Schweiz seit 5 Jahren
- Finanzielle Selbstständigkeit seit mindestens einem Jahr
- Keine Straffälligkeit in den vergangenen 5 Jahren
- Die Rückkehr in das Heimatland ist nach wie vor nicht möglich
- Respektierung und Integration in die Rechtsordnung
- Heimatlicher Reisepass
- Fähigkeit sich mit den Behörden in Deutsch oder Französisch zu verständigen

### **Vorgehen für die Umwandlung**

- Das Gesuch um Umwandlung ist bei der Gemeinde einzureichen (selbstständig aufgesetztes Schreiben)
- Dem Gesuch müssen folgende Dokumente beigelegt werden:
  - Bestätigung der Sozialhilfestelle, dass die betroffene Person seit mindestens einem Jahr oder gar keine Sozialhilfe bezogen hat  
Abteilung Soziales, Sonnenfelsstrasse 1, 3700 Spiez, Tel. 033 655 33 55
  - Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister  
Betreibungsamt Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun, Tel. 031 635 57 57
  - Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister  
[www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) oder bei der Post
  - Nachweis einer Sprachschule, dass die gesuchstellende Person einen Deutsch- oder Französischkurs besucht hat auf Niveau A1 des Europäischen Sprachenportfolios; falls kein Nachweis einer Schule besteht, eine Bestätigung eines Arbeitgebers, dass die Kommunikation bzw. Instruktion bei der Arbeit auf Deutsch oder Französisch möglich ist
- Das Gesuch wird durch den Migrationsdienst des Kantons Bern geprüft. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird dem Staatssekretariat für Migration ein Antrag gestellt
- Das Staatssekretariat für Migration entscheidet definitiv über das Gesuch

Wird das Gesuch vom Staatssekretariat für Migration gutgeheissen, wird die gesuchstellende Person vom Pass- und Identitätsbüro Thun für die Erfassung der biometrischen Daten eingeladen.